

# Im Brennpunkt!

# VÖEH

**VÖEH fordert:**

**verpflichtendes  
Koordinationsgespräch für  
alle im Fußbodenaufbau  
einzubauenden  
Installationen**

## Koordinationsgespräch mit der Haustechnik

Eine Forderung der Estrichhersteller vor der ersten Rohrverlegung durch die Haustechnik wie **Elektriker, Installateur und Lüftungsbauer**.

Bei der Koordinierung zwischen den Haustechnikern Elektriker und Installateur kann die Trasse für die einzelnen Rohrstränge vereinbart werden. Leitungskreuzungen können hier festgelegt werden.

**Abflussleitungen** sind in erster Linie zu verlegen, sämtliche andere Leitungen haben sich den Abflussleitungen unterzuordnen und sind, wenn notwendig, zu unterstemmen.

Reicht eine generelle **Abdeckung der Rohrleitungen** nicht aus, kann die Trittschalldämmung schon beeinflusst werden, in dem die Dämmung schon eingeschnitten werden muss. Dieser Eingriff ist nicht normgerecht und muss grundsätzlich vermieden werden.

Einfluss auf die Estrichherstellung nehmen die **Einbauten in die Oberfläche** wie Gully's, bodengleiche Duschrinnen, Entwässerungsrinnen, Ausgusstassen in Küchen, E-Bodendosen etc..

Bei der Planung von **Fußbodenheizungen** gibt die ÖNORM B 2242-1 schon ein verbindliches Koordinationsgespräch vor. Am Beginn der Planung steht die Festlegung der Situierung der Heizleiterverteilerkästen.

Bevor nun die Fußbodenheizkreise geplant werden können, muss mit dem Estrichhersteller die **Lage der notwendigen Fugen** koordiniert werden.

Es gibt grundsätzlich **3 Arten von Fugen**: Schwind- oder Scheinfugen, Bewegungsfugen und Gebäudedehnfugen. Grundsätzlich gilt bei Fußbodenheizungen, dass sämtliche Fugen in den Oberbelag zu übernehmen sind.

Nach Abschluss der Heizkreisplanung ist die Festlegung des zu verlegenden FBH-Systems von enormer Wichtigkeit. Erfolgt die Verlegung mit sogenannten Systemplatten durch den Installateur, übernimmt dieser die gesamte Gewährleistung für den Tritt- und Körperschall! **NICHT DER ESTRICHHERSTELLER!**



Ein **zeitgerechtes Koordinationsgespräch** mit allen am Objekt tätigen Haustechnikern verhindert den oftmaligen **INSTALLATIONSSALAT IM FUSSBODENAUFBAU!**

## Die neue ÖNORM B 3732 Estriche

### Planung, Ausführung und deren Anforderungen

Der Vorteil dieser neuen Norm liegt in der gebündelten technischen Anforderung und kann in Zukunft relativ rasch an neue Entwicklungen angepasst werden.

**Die neue ÖNORM B 3732 ist keine „Perlenreihe“ für die Anwendung, sondern ein Regelwerk für die Estrichherstellung!**

Sie ist eine Richtschnur an die sich alle halten sollten, um flächendeckend das Gleiche auszusagen und annähernd das Gleiche herzustellen!

Ausführungen, die schon in der letzten Norm B 2232 entsprochen haben, wurden übernommen, wie Ausgleichschichten, Randstreifendicken etc.

Die unterschiedliche Auffassung von Dampfbremsen wurden hier nochmals präzisiert. Das Kapitel 6 „PLANUNG UND BEMESSUNG“ wurde in mehreren Sitzungen durchforstet und ausgemistet, sowie in manchen Bereichen neu interpretiert.

Kapitel 7 „AUSFÜHRUNG“ wurde ebenfalls im Detail Punkt für Punkt überarbeitet und im Wesentlichen belassen.

Tabelle A.3 Mindestdicken: **Hier gibt es die Erneuerungen durch die Angabe von Einzellasten.**

Durch diese Angabe können die Nutzlasten in der Planung schon auf die Notwendigkeit gezielter eingesetzt werden.

Tabelle A.4 Mindestdicken für erhöhte Nutzlasten: Diese Tabelle ist das „Highlight“ dieser Norm und wir sind stolz, als VÖEH, dass wir diese Errungenschaft mit einbringen konnten.

Diese erhöhten Nutzlasten als Einzellasten von 3kN, 4kN und 5kN auf einen Durchmesser von 5 cm (Laststellung am Rand) wurden von der TU-Wien nach „Westergaard“ berechnet. Diese Neuigkeit ist die lang erwartete Ergänzung zur ÖNORM B 1991-1-1 „Einwirkung auf Tragwerke“. Hier wird der Planung und Ausführung im Büro-, Industrie-, Pflegeheim- und Krankenhausbau ein einheitlicher Maßstab vorgegeben.

## Die neue ÖNORM B 2232 Estricharbeiten

### Werkvertragsnorm

Im Wesentlichen wurde diese Norm um die technischen relevanten Inhalte gekürzt und beinhaltet nur die vertragsverpflichteten Regeln.

Ein Schwerpunkt in der neuen Erscheinung der ÖNORM B 2232 war die Definition des Waagrisses, als auch dessen Verantwortung. Die jedoch herausgenommen wurden!

Bei einer vertraglichen Vereinbarung der ÖNORM B 2110, regelt sich für die Vermessung Pkt. 6.2.3 Nebenleistungen unter Pkt. 5 die Herstellung des Waagrisses für jedes Gewerk von selbst. Dieser Umstand ist in der Praxis auf der Baustelle haltlos.

Aus diesem Grund wird es eine Aussendung geben, wie mit der ÖNORM B 2110 im Bezug zum Waagriss umzugehen ist.

## Impressum

Verband der Österreichischen Estrichhersteller

Eschenbachgasse 11, 1010 Wien

Kontakt: Obfrau Christa Pachler

Tel: 02774-2313

Homepage: [www.estrichverband.at](http://www.estrichverband.at)